

## Vertragsbedingungen (AGB):

1. Der Tagessatz (Übernachtung inkl. 3 Mahlzeiten Vollverpflegung) in den Zelten beträgt im Jahr 2018 20,50 bzw. 21,50 € pro Person. Zusätzlich fällt eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 2,50 € pro Teilnehmer an.
  2. Für die Belegung der Zimmer wird ein Zuschlag von
    - a. 6,00 € pro Tag und Teilnehmer bei Doppelbelegung,
    - b. 7,00 € bei Einzelbelegung, jeweils inkl. Bettwäsche, erhoben.
  3. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Verpflegungstag (Tagessatz) berechnet, wenn zusammen nicht mehr als 3 Mahlzeiten eingenommen werden.
  4. Sonderleistungen werden gemäß der gültigen Einzelpreisliste extra berechnet.
  5. Nach Vertragsschluss sind 10% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages als Anzahlung fällig, spätestens 2 Wochen nach Erhalt des durch beide Vertragspartner unterzeichneten Belegungsvertrags.
  6. Ein Rücktritt von diesem Vertrag sowie eine Verringerung der vereinbarten Verpflegungstage ist seitens des Kunden grundsätzlich möglich unter den im Folgenden und unter Ziffer 7. genannten Bedingungen:  
Im Falle eines Rücktritts des Kunden oder einer Verringerung der Verpflegungstage durch den Kunden kann der KSV anstelle des vertraglich vereinbarten Preises Ersatz für seine Aufwendungen (d.h. gewöhnlich mögliche anderweitige Belegung unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen) verlangen, sofern der KSV den Rücktritt oder die Reduzierung nicht zu vertreten hat und es sich nicht um einen Fall höherer Gewalt handelt. Der Kunde darf den Nachweis führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die vom KSV in der Pauschale (siehe unter 7.) genannten Kosten.
  7. Bei einem Rücktritt oder einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Verpflegungstage durch den Kunden fällt folgender pauschalierter Aufwendersatz an:  
**mehr als 3 Monate vor Belegungsbeginn** 10 % der Tagessätze für die durch den Rücktritt/ die Verringerung entfallenden Verpflegungstage  
**3 bis mehr als 2 Monate vor Belegungsbeginn** 40 % der Tagessätze für die durch den Rücktritt/ die Verringerung entfallenden Verpflegungstage  
**2 Monate bis mehr als 1 Monat vor Belegungsbeginn** 50 % der Tagessätze für die durch den Rücktritt/ die Verringerung entfallenden Verpflegungstage  
**1 Monat bis 1 Woche vor Belegungsbeginn** 75 % der Tagessätze für die durch den Rücktritt/ die Verringerung entfallenden Verpflegungstage  
**bei weniger als 1 Woche vor Belegungsbeginn** 90 % der Tagessätze für die durch den Rücktritt/ die Verringerung entfallenden Verpflegungstage
- Die Rechtzeitigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim KSV. Der KSV ist bemüht, einen Ausfall von Belegung durch Nachbelegung zu kompensieren.
8. Der KSV ist berechtigt, im Falle der Einstellung des Betriebs des Feriencamps von diesem Vertrag zurückzutreten. Der KSV verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich von der Einstellung des Betriebs zu informieren und die Gegenleistungen des Kunden, insbes. alle geleisteten Anzahlungen, unverzüglich zu erstatten.
  9. Es wird dem Kunden empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Eine vertragliche Regelung mit den Reiset Teilnehmern wird dringend angeraten.
  10. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den KSV möglich.
  11. 50 % der voraussichtlichen Gesamtkosten sind bis spätestens 1 Monat vor Belegungsbeginn zu überweisen. Der Restbetrag muss am letzten Werktag vor Belegungsbeginn dem KSV-Konto gutgeschrieben sein.
  12. Der Kunde erhält eine schriftliche Rechnung über die Gesamtkosten des Aufenthaltes.
  13. Für alle von einem Mitglied der Gruppe des Kunden verursachten Schäden sind dem KSV gegenüber gesamtschuldnerisch der Kunde und der Verursacher haftbar. Auch deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer „Schadenshaftungsversicherung“ für die Dauer der Ferienreise.
  14. Die Leiter der Gruppen müssen dem KSV vor Eintreffen im Feriencamp nachweisen, dass sie über die Bestimmungen des am 01.01.2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind (siehe gesondertes Schreiben und beigefügte Erklärung).
  15. Den Weisungen des KSV-Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus.
  16. Jeder Teilnehmer bringt Schlafsack (ggf. auch Kopfkissen) bei einer Belegung im Zelt mit.
  17. Für die Freizeitgestaltung sind die Gruppenleiter bzw. der Kunde gem. der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über das „Baden und Schwimmen von Kindern und Jugendlichen“ in ihrer aktuellen Form werden ausdrücklich anerkannt und befolgt.
  18. Mit Eintreffen der Gruppe ist dem KSV eine komplette Liste aller Teilnehmer und Betreuer mit Namen, Anschriften, Geburtsdaten und eigenhändigen Unterschriften zu überreichen. Der KSV verpflichtet sich, diesbezüglich die Bestimmungen des Datenschutzes uneingeschränkt zu beachten.
  19. Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften der Kunde selbst und die Mitglieder der Gruppe dem KSV gegenüber gesamtschuldnerisch.
  20. Der Vertrag wird vom Kunden zweifach ausgefüllt und unterschrieben an den KSV gesandt, der Kunde bekommt ein vom KSV unterschriebenes Exemplar zurück.
  21. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Änderungen der vertraglichen Regelungen bedürfen stets der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.



Stand: 08.09.2018